

Anlage 7

Errichtung von Gewächshäusern – maximal 12m² (keine Anlehn-Häuser)

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Gewächshaus wird mit einer maximalen Grundfläche von 12 m² und einer maximalen Höhe von 2,20 m genehmigt.
- Eine Nutzung des Gewächshauses als Schuppen ist nicht statthaft. Gewächshäuser in einer Größe von 12 m² können zu einem Viertel der Fläche für Pflanztische und für die Unterbringung von Gartengeräten genutzt werden. Dies gilt nicht für Gewächshäuser unter 10m².
- Der Aufbau eines Anlehn-Gewächshauses an die bestehende Laube ist nicht statthaft.
- Die Errichtung eines Fundaments ist nur als Streifenfundament in einer Breite von maximal 20 cm und einer Tiefe von maximal 30 cm statthaft.
- Der Innenraum des Gewächshauses ist bodenseitig offen zu gestalten.
- Gewächshäuser sind in Glas- oder Hohlkammerstegbauweise statthaft.
- Temporäre Tomatenhäuser gelten nicht als Gewächshäuser und sind als flexible Überdachungen während der Gartensaison statthaft. Im Winterhalbjahr ist die Folienbedachung abzunehmen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter